

BVGer A-6002/2008 vom 18. Dezember 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6002_2008

FR: TAF A-6002/2008 du 18 décembre 2008

IT: TAF A-6002/2008 del 18 dicembre 2008

Regeste

Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und Art. 34 VGG genannten Behörden. Da im Bereich Radio- und Fernsehgebühren keine Ausnahme vorliegt und das BAKOM eine Behörde nach Art. 33 Bst. d VGG ist, befindet das Bundesverwaltungsgericht über entsprechende Beschwerden.

E. 2

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung(en) grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert.

E. 3

Da Eingabefrist und -form (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) gewahrt und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 4

Die Vorinstanz ist nicht auf die Beschwerde von A. _____ eingetreten. Damit liegt ein Nichteintretensentscheid vor. Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Einsprache zu Recht nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer kann entsprechend allein geltend machen, die Vorinstanz habe ihm gegenüber zu Unrecht das Bestehen einer Eintretensvoraussetzung verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.8 und 2.164 mit Hinweisen). Die Vorinstanz hat die Einhaltung der Beschwerdefrist nach Art. 50 VwVG geprüft und verneint. Ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht ohne Bindung an die Vorbringen der Parteien zu entscheiden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 5

Fristen bilden abgegrenzte rechtserhebliche Zeiträume, bei denen die blossе Tatsache des Zeitablaufs rechtliche Wirkungen zu entfalten vermag. Im Verfahrensrecht führt das Verstreichen der Frist regelmässig zu einer Sperrwirkung, welche Rechtshandlungen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässt (STEFAN VOGEL, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Zürich/St.Gallen 2008, Rz. 2 zu Art. 50). Art. 50 VwVG statuiert eine gesetzliche Verwirkungsfrist. Auf eine verspätete Beschwerde ist grundsätzlich nicht einzutreten (STEFAN VOGEL, a.a.O., Rz. 5 zu Art. 50). Damit die Rechtsfolge der Säumnis eintreten kann, ist eine formal und inhaltlich richtige Fristansetzung vorausgesetzt (Art. 38 VwVG; Stefan Vogel, a.a.O., Rz. 7 zu Art. 50). Während die Behörden die Beweislast dafür tragen, dass ihre Verfügungen rechtsgültig eröffnet wurden, hat der Beschwerdeführer den Beweis zu erbringen, dass er die Beschwerdefrist eingehalten hat. Erfolgt die Eingabe auf dem Postweg, ist in der Regel auf den Poststempel abzustellen. Beim Einwurf in einen Briefkasten mag der Nachweis allenfalls auch mittels Zeugen erfolgen (Stefan Vogel, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 50).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe bereits mit Schreiben vom 15. Juli 2004 mitgeteilt, dass er mit dem angegebenen Anmeldedatum (26. Januar 1999) und der damit verbundenen Pflicht zur Entrichtung von Radio- und Fernsehgebühren rückwirkend ab Februar 1999 nicht einverstanden sei. Er habe sich erst am 1. November 2003 einen Fernseher gekauft und vorher keinen solchen besessen.

E. 5.2

Die Vorinstanz begründet ihren Nichteintretensentscheid im Wesentlichen damit, dass die Beschwerde zu spät eingereicht worden sei. Die Verfügung der Billag AG bezüglich Anmeldung zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen datiere vom 18. Juni 2004, weshalb die Beschwerdefrist von dreissig Tagen mit der schriftlichen Eingabe des Beschwerdeführers bzw. seiner Frau vom 24. Dezember 2006 nicht gewahrt worden sei. Ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 15. Juli 2004 an die Billag AG befinde sich demgegenüber nicht in ihren Akten.

E. 5.3

Aus den Akten geht zunächst hervor, dass sowohl die Verfügung der Billag AG vom 18. Juni 2004 bezüglich Radio- und Fernsehempfangsgebühren als auch jene vom 22. Oktober 2004, welche sich nur auf die Empfangsgebühren für Radio bezieht, eine formal und inhaltlich richtige Rechtsmittelbelehrung aufweisen. Wie oben (E. 5) dargelegt, trägt die Behörde die Beweislast dafür, dass ihre Verfügungen rechtsgültig eröffnet wurden, der Beschwerdeführer indessen hat den Beweis zu erbringen, dass er die Beschwerdefrist eingehalten hat. Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, dass er sich mit seinem Schreiben vom 15. Juli 2004 gegen die Verfügung der Billag AG gewehrt habe. Er hat dieses Schreiben der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht beigelegt. Dieses ist datiert vom 15. Juli 2004 und an die Billag AG adressiert, es enthält indes keine Unterschrift. In besagtem Schreiben führt er aus, er wende sich bereits zum dritten Mal an die Billag AG, weil er mit den Angaben auf dem Formular vom 26. Januar 2004 nicht einverstanden sei, diese seien falsch. Dieses Schreiben befindet sich allerdings wie von der Vorinstanz vorgebracht nicht in deren Akten. Demnach war es am Beschwerdeführer, im vorliegenden Verfahren den Beweis zu erbringen, dass er die Beschwerdefrist mittels Schreiben vom 15. Juli 2004 gewahrt hat. Folglich hätte er belegen müssen, entweder

mittels Couvert mit Poststempel, Einschreiben oder allfälligen Zeugen, welche beim Einwurf des Briefes dabei waren, dass er dieses Schreiben tatsächlich innert der dreissigtägigen Beschwerdefrist versendet hat. Der Beschwerdeführer erhielt vorliegend Gelegenheit, Beweise in Zusammenhang mit dem Schreiben vom 15. Juli 2004 zusammen mit allfälligen Schlussbemerkungen dem Gericht einzureichen. Dem kam der Beschwerdeführer allerdings bis zum Ablauf der Frist nicht nach. Damit ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Beweis zu erbringen, dass er die Rechtsmittelfrist eingehalten hat. Mit den beiden vorhergehenden Schreiben des Beschwerdeführers vom 5. April 2004 und vom 13. Mai 2004 (LSI), welche sich in den Akten befinden, lässt sich dieser ebenfalls nicht erbringen, da sie vor dem Erlass der Verfügung an die Billag AG geschickt wurden und damit nicht zur Wahrung der Rechtsmittelfrist taugen. Die materielle Beweislast, d.h. die Folgen der Beweislosigkeit, trägt die Partei, welche aus einem Sachverhalt Rechte ableiten will, im vorliegenden Fall somit der Beschwerdeführer (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2006, Rz. 1623). Der Umstand schliesslich, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Ausfüllens des Formulars gemäss ärztlichem Zeugnis in seiner Aufmerksamkeit beeinträchtigt war, vermag ebenfalls nichts daran zu ändern, dass die Rechtsmittelfrist nicht gewahrt werden konnte und die Beschwerde zu spät eingereicht wurde.

E. 5.4

Das massgebende aktenkundige Schreiben seitens des Beschwerdeführers bzw. dessen Frau stammt somit vom 24. Dezember 2006. Damit ist die Vorinstanz richtigerweise nicht auf die Beschwerde eingetreten, da die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen war und die Verfügungen der Billag AG vom 18. Juni und 22. Oktober 2004 in Rechtskraft erwachsen sind. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 6

Im Ergebnis gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden dem Beschwerdeführer indes erlassen (vgl. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung ist nicht zu entrichten (vgl. Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.